

Stand: 06.05.2026 22:48:35

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/20424

"Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Gesetz zur Einführung eines Ehrenzeichens für 50-jährigen aktiven Dienst in Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz"

---

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/20424 vom 30.01.2018
2. Plenarprotokoll Nr. 123 vom 07.02.2018
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/21828 des KI vom 19.04.2018
4. Beschluss des Plenums 17/21934 vom 26.04.2018
5. Plenarprotokoll Nr. 131 vom 26.04.2018
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 22.05.2018



## **Gesetzentwurf**

### **der Staatsregierung**

**für ein Gesetz zur Einführung eines Ehrenzeichens für 50-jährigen aktiven Dienst in Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz**

#### **A) Problem**

##### **I. Neues Ehrenzeichen**

Durch Gesetz vom 27.06.2017 wurde Art. 6 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes dahingehend geändert, dass nun der Feuerwehrdienst in der Freiwilligen Feuerwehr bis zum 65. Lebensjahr möglich ist. In der Folge ergibt sich, dass mit einem Dienst in der Jugendfeuerwehr, der ab dem 12. Lebensjahr möglich ist, nun eine Dienstzeit von über 50 Jahren erreicht werden kann. Da es bei den Hilfsorganisationen und dem Technischen Hilfswerk (THW) keine Altersgrenze gibt, ist dort eine 50-jährige Dienstzeit bereits jetzt möglich.

Das Feuerwehr- und Hilfsorganisationen-Ehrenzeichengesetz sieht in Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 bisher Ehrenzeichen für 25-jährige Dienstzeit (Ehrenzeichen zweiter Klasse in Silber) und für 40-jährige Dienstzeit (Ehrenzeichen erster Klasse in Gold) bei der Freiwilligen Feuerwehr, einer Werkfeuerwehr, bei den freiwilligen Hilfsorganisationen sowie beim THW vor. Eine 50-jährige Dienstzeit wird bisher nicht geehrt.

##### **II. Abrechnungsmodalitäten in der Luftrettung**

Nach Art. 34 Abs. 9 Satz 3 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG) erfolgt die Abrechnung der Leistung der Luftrettung gesondert gegenüber den Sozialversicherungsträgern als Kostenträgern des Rettungsdienstes. Einsätze des Landrettungsdienstes werden demgegenüber sämtlich zentral über die Zentrale Abrechnungsstelle für den Rettungsdienst in Bayern (ZAST) abgerechnet. Das Verfahren der Abrechnung der Luftrettungseinsätze wird von den Beteiligten als umständlich und aufwändig kritisiert, da ca. 25.000 Luftrettungseinsätze jährlich gesondert abgerechnet werden müssen.

#### **B) Lösung**

Mit diesem Änderungsgesetz wird ein neues Ehrenzeichen für eine 50-jährige Dienstzeit bei der Freiwilligen Feuerwehr, der Werkfeuerwehr, den freiwilligen Hilfsorganisationen sowie beim Technischen Hilfswerk eingeführt.

Zudem wird die Abrechnung der Luftrettungseinsätze in die für die Landrettung geltende Systematik überführt.

#### **C) Alternativen**

Keine

**D) Kosten****1. Kosten für den Staat**

Für den Bereich der Feuerwehr werden ca. 2.500 Stück der neu einzuführenden Ehrenzeichen benötigt, wofür Beschaffungskosten von ca. 20.000 Euro im Jahr anfallen. Diese können aus bereits vorhandenen Mitteln gedeckt werden.

Im Bereich der übrigen Organisationen werden insgesamt ca. 1.750 Stück der neu einzuführenden Ehrenzeichen jährlich benötigt. Dadurch entstehen dem Freistaat Bayern Beschaffungskosten von ca. 16.000 Euro im Jahr. Diese können aus bereits vorhandenen Mitteln gedeckt werden.

Der Preisunterschied zwischen den Ehrenzeichen der Feuerwehr und den Ehrenzeichen der übrigen Organisationen erklärt sich dadurch, dass letztere mit dem Emblem der jeweiligen Organisation in der Mitte etwas aufwändiger herzustellen sind und kleinere Stückzahlen pro Organisation benötigt werden.

Durch die Einführung des neuen Ehrenzeichens entsteht nur geringer Verwaltungsmehraufwand, da die Verleihung der neuen Ehrenzeichen im Rahmen der bereits für die bisherigen Ehrenzeichen bestehenden Systematik erfolgen kann.

**2. Kosten für die Kommunen**

Bei den Kommunen entstehen keine weiteren Kosten.

**3. Kosten für die Wirtschaft**

Der Wirtschaft entstehen durch dieses Gesetz keine weiteren Kosten. Durch die Abrechnung der Luftrettungseinsätze über die Zentrale Abrechnungsstelle für den Rettungsdienst in Bayern ist mit Kosteneinsparungen bei den Durchführenden der Luftrettung zu rechnen, da diese ihre Einsätze nicht mehr gesondert abrechnen müssen.

**4. Kosten für die Sozialversicherungsträger**

Auf die Sozialversicherungsträger als Kostenträger des Rettungsdienstes kommen keine weiteren Kosten zu. Durch die Abrechnung der Luftrettungseinsätze über die Zentrale Abrechnungsstelle für den Rettungsdienst in Bayern ist mit Kosteneinsparungen bei den Sozialversicherungsträgern zu rechnen, da keine gesonderte Abrechnung mehr bearbeitet werden muss.

## Gesetzentwurf

### Gesetz zur Einführung eines Ehrenzeichens für 50-jährigen aktiven Dienst in Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz

#### § 1

#### Änderung des Feuerwehr- und Hilfsorganisationen-Ehrenzeichengesetzes

Das Feuerwehr- und Hilfsorganisationen-Ehrenzeichengesetz (FwHOEzG) vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 611, BayRS 1132-7-I), das durch § 1 Nr. 14 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 wird folgende Überschrift eingefügt:  
„Ehrenzeichen“.
2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:  
„Verleihung und Bezeichnung“.
  - b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) <sup>1</sup>Das Ehrenzeichen wird verliehen als
    1. Ehrenzeichen zweiter Klasse für eine 25-jährige
    2. Ehrenzeichen erster Klasse für eine 40-jährige
    3. Großes Ehrenzeichen für eine 50-jährige aktive Dienstzeit bei einer Freiwilligen Feuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder einer der in Art. 1 Nr. 2 und 3 genannten Organisationen.  
<sup>2</sup>Für besondere Verdienste um das Feuerlöschwesen oder bei der Bekämpfung von Bränden und sonstigen Notständen oder für besondere Verdienste um eine der in Art. 1 Nr. 2 und 3 genannten Organisationen wird es als Steckkreuz verliehen.“
  - c) Die Abs. 3 und 4 werden wie folgt gefasst:  
„(3) Ein Ehrenzeichen darf nicht verliehen werden, solange für die Person bei einer unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister ein Eintrag wegen einer rechtskräftigen Verurteilung enthalten ist.  
(4) <sup>1</sup>Erweist sich eine Beliehene oder ein Beliehener durch ihr oder sein Verhalten, insbesondere durch die rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat, als des verliehenen Ehrenzeichens unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann ihr

oder ihm das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr das Ehrenzeichen aberkennen. <sup>2</sup>Ein aberkanntes Ehrenzeichen ist samt der zugehörigen Verleihungsurkunde zurückzugeben. <sup>3</sup>Die spätere Verleihung von anderen Ehrenzeichen nach diesem Gesetz ist ausgeschlossen.“

3. Art. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:  
„Gestaltung“.
  - b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) <sup>1</sup>Die Ehrenzeichen zweiter Klasse sind in Silber und am Bande, die Ehrenzeichen erster Klasse sowie die Großen Ehrenzeichen sind in Gold und am Bande auszuführen. <sup>2</sup>Das Band der Ehrenzeichen zweiter Klasse ist weiß und mittig zweifach blau gestreift, das der Ehrenzeichen erster Klasse ist weiß und mittig dreifach blau gestreift, das der Großen Ehrenzeichen weiß und mittig vierfach blau gestreift. <sup>3</sup>Im Übrigen sehen die Ehrenzeichen aus wie folgt:
    1. Feuerwehr-Ehrenzeichen:  
Flammenkreuz, das in der Mitte das kleine bayerische Staatswappen und auf der Rückseite den Schriftzug „Für Verdienste um das Feuerlöschwesen“ trägt; bei dem Großen Ehrenzeichen ist das kleine bayerische Staatswappen farbig auszugestalten.
    2. Ehrenzeichen der in Art. 1 Nr. 2 und 3 genannten Organisationen:  
Kreuz mit nach außen geschweift breiter werdenden, an den Enden gerundeten Armen; es zeigt auf dem oberen Arm das kleine bayerische Staatswappen, auf dem unteren Arm die römischen Zahlen XXV, XL oder L und auf der Mitte des Kreuzes liegt ein emailliertes Schild, das das Kennzeichen der jeweiligen Hilfsorganisation zeigt:
      - a) Bayerisches Rotes Kreuz:  
das Rote Kreuz der Genfer Konvention auf weißem Feld umgeben von einem himmelblauen Randstreifen,
      - b) Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Bayern e. V.:  
ein gelbes Kreuz auf rotem Grund mit dem roten Buchstaben „S“ im Mittel-

punkt des Kreuzes, das von einem weißen Ring mit der roten Umschrift „Arbeiter-Samariter-Bund e.V.“ und dem Buchstaben „D“ sowie einem äußeren goldenen Rand umgeben ist,

- c) Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. Landesverband Bayern:

ein weißes Johanniterkreuz auf rotem Grund, das von einem weißen Ring mit der schwarzen Umschrift „Johanniter-Unfall-Hilfe“ umgeben ist,

- d) Malteser Hilfsdienst e. V. Bayern:

ein weißes Malteserkreuz auf rotem Grund,

- e) Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Bayern e. V.:

ein rechts auf einem weißen Felsen stehender weißer Adler im Profil mit ausgebreiteten Schwingen und Blick nach links vor einer durch eine horizontale Linie untermittig geteilten Fläche, deren unterer Teil blau und deren oberer Teil weiß ist und die links über der horizontalen Linie die blauen Buchstaben „DLRG“ trägt,

- f) Bundesanstalt Technisches Hilfswerk Landesverband Bayern:

ein zwölfzackiges dunkelblaues Zahnrad auf weißem Grund, in dessen Mitte die Buchstaben T, H und W übereinander erscheinen.

<sup>4</sup>Das Schild für das Ehrenzeichen der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Bayern e. V. ist eine liegende Ellipse, das Schild für das Ehrenzeichen des Malteser Hilfsdienstes e. V. ist wappenförmig, das Schild der weiteren Organisationen ist kreisrund.“

- c) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Alle Großen Ehrenzeichen erhalten einen das jeweilige Kreuz mittig umlaufenden, innen unterbrochenen Lorbeerkranz in Gold.“

- d) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und in Satz 2 werden die Wörter „am Band“ durch die Wörter „am Bande“ ersetzt.

- e) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und in Satz 1 werden die Wörter „am Band“ durch die Wörter „am Bande“ ersetzt.

4. In Art. 4 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Verleihung im Namen des Freistaates;  
Eigentum“.

5. Art. 5 wird aufgehoben.

6. Der bisherige Art. 6 wird Art. 5 und wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Inkrafttreten“.

- b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

- c) Abs. 2 wird aufgehoben.

## § 2

### Änderung des

### Bayerischen Rettungsdienstgesetzes

Art. 34 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG) vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 429, BayRS 215-5-1-I), das zuletzt durch Art. 39b Abs. 9 des Gesetzes vom ..... (GVBl. S. ....) (Drs. 17/19628) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 5 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 8“ durch die Angabe „Abs. 9“ ersetzt.

2. In Abs. 7 Satz 2 werden nach dem Wort „Schlussrechnung“ die Wörter „ , in der Luftrettung je nach Standort,“ eingefügt.

3. Nach Abs. 7 wird folgender Abs. 8 eingefügt:

„(8) <sup>1</sup>Für die Benutzungsentgelte der Durchführenden der Luftrettung gelten Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3, 4, 5 Satz 1, 3 und 4, Abs. 6 und 7 entsprechend, mit der Maßgabe, dass die voraussichtlichen Kosten und Benutzungsentgelte für jeden Standort gesondert zu vereinbaren sind. <sup>2</sup>Die Durchführenden vereinbaren dabei auch die Entgelte für die Mitwirkung von Ärzten in der Luftrettung.“

4. Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 9 und in Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Abs. 2 bis 7“ durch die Angabe „Abs. 2 bis 8“ ersetzt.

5. Der bisherige Abs. 9 wird aufgehoben.

## § 3

### Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes

Die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (AVBayRDG) vom 30. November 2010 (GVBl. S. 786, BayRS 215-5-1-5-I), die zuletzt durch Verordnung vom 20. Juni 2017 (GVBl. S. 311) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 34 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „und dem Krankentransport“ durch die Wörter „ , dem Krankentransport und der Luftrettung“ ersetzt.

2. In § 35 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Art. 34 Abs. 8 Satz 1 Nr. 7 BayRDG“ durch die Angabe „Art. 34 Abs. 9 Satz 1 Nr. 7 BayRDG“ ersetzt.

3. In § 36 Abs. 1 Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Art. 34 Abs. 8 BayRDG“ durch die Angabe „Art. 34 Abs. 9 BayRDG“ ersetzt.

#### § 4 Inkrafttreten

- <sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.  
<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten die §§ 2 und 3 am 1. Januar 2019 in Kraft.

#### Begründung:

##### A) Allgemeines

Mit diesem Änderungsgesetz wird ein neues Ehrenzeichen für eine 50-jährige Dienstzeit bei der Freiwilligen Feuerwehr, der Werkfeuerwehr, den freiwilligen Hilfsorganisationen sowie beim THW eingeführt.

Das neue Ehrenzeichen baut auf der Gestaltung der bisherigen Ehrenzeichen auf und ergänzt diese um einen mittig umlaufenden, innen unterbrochenen Lorbeerkranz. Auf dem neuen Ehrenzeichen der freiwilligen Hilfsorganisationen und des THW wird auf dem unteren Arm die römische Zahl L eingeprägt. Auf dem neuen Ehrenzeichen der Feuerwehr wird das bisher in der jeweiligen Metallfarbe ausgeführte kleine bayerische Staatswappen nun farbig gestaltet.

##### B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Bestimmung

Die Einführung eines neuen Ehrenzeichens ist nur durch eine Anpassung des Feuerwehr- und Hilfsorganisationen-Ehrenzeichengesetzes möglich.

Neue Normen werden durch die Einführung des Großen Ehrenzeichens nicht geschaffen. Es erfolgt eine Erweiterung der Art. 2 und 3 des FwHOEzG, die durch die ersatzlose Streichung von Art. 5 FwHOEzG und von Art. 34 Abs. 9 Satz 3 und 4 BayRDG kompensiert wird. Erstere Norm kann gestrichen werden, weil sie lediglich zum Erlass von Verwaltungsvorschriften berechtigt, was bereits nach Art. 55 Nr. 2 der Bayerischen Verfassung möglich ist. Die Streichung im BayRDG erfolgt aufgrund der oben beschriebenen Änderung der Abrechnungsmodalitäten in der Luftrettung.

##### C) Zu den einzelnen Vorschriften

##### Zu § 1 – Änderung des FwHOEzG

###### Zu Nr. 1 (Art. 1 FwHOEzG)

Das FwHOEzG verfügt bisher nicht über Artikelüberschriften. Diese werden mit dem Änderungsgesetz eingefügt.

###### Zu Nr. 2 (Art. 2 FwHOEzG)

Das FwHOEzG verfügt bisher nicht über Artikelüberschriften. Diese werden mit dem Änderungsgesetz eingefügt.

Das neue Ehrenzeichen wird mit dieser Änderung als Großes Ehrenzeichen eingeführt. Diese Begrifflichkeit, die sich an die üblichen Bezeichnungen im Ordenswesen („Großkreuz“ etc.) anlehnt, wurde gewählt, da so eine Abstufung der bereits verliehenen Ehrenzeichen erster Klasse auf die zweite Klasse sowie der zweiten Klasse auf die dritte Klasse vermieden wird.

Der bisherige Abs. 1 wird sprachlich umgestaltet und die nur für Legaldefinitionen üblichen Klammerzusätze entfallen.

Der bisherige Abs. 3 wird an die übliche bayerische Ordenspraxis angepasst.

Abs. 4 regelte schon bisher die Aberkennung des Ehrenzeichens bei Straftaten. Der ursprünglich verwendete Begriff der entehrenden Straftat wird aufgrund der historisch schwierigen Terminologie aufgegeben. Wesentliches Tatbestandsmerkmal ist nun das unwürdige Verhalten, das in der Regel gegeben sein wird, wenn der Träger des Ehrenzeichens wegen einer Straftat verurteilt wird. Gleichzeitig sind Situationen denkbar, in denen keine Straftat im Raume steht, der Träger des Ehrenzeichens sich aber dennoch auf andere Art und Weise als unwürdig erwiesen hat. Auch besteht die Möglichkeit, dass der Träger des Ehrenzeichens wegen eines geringfügigen Vergehens in einem gänzlich anderen Zusammenhang verurteilt wird, bei der eine Aberkennung des Ehrenzeichens nicht gerechtfertigt wäre. Die Norm wird daher vollständig in eine Ermessenvorschrift umgewandelt, um den Vollzug flexibler zu gestalten.

###### Zu Nr. 3 (Art. 3 FwHOEzG)

Das FwHOEzG verfügt bisher nicht über Artikelüberschriften. Diese werden mit dem Änderungsgesetz eingefügt.

Der neu gefasste Abs. 1 enthält wie schon bisher die grundlegende Gestaltung der Ehrenzeichen erster und zweiter Klasse. Neu geregelt ist die Gestaltung des Bandes, die bisher unregelt war, unterschiedlich ausgeführt wurde und nun einheitlich nach Stufen des Ehrenzeichens differenziert.

Die Änderung in Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 FwHOEzG führt dazu, dass auf dem Großen Ehrenzeichen der Feuerwehr das kleine bayerische Staatswappen emailliert und in Farbe ausgestaltet wird. Der Schriftzug „Für Verdienste um das Feuerlöschwesen“ wird bereits heute auf der Rückseite des Ehrenzeichens aufgebracht, da er als Umschrift auf der Frontseite des Ehrenzeichens nicht lesbar wäre. Das Gesetz, das den Schriftzug bisher auf der Frontseite vorsah, wird dementsprechend angepasst.

Die Änderung in Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 FwHOEzG übernimmt den bisherigen Abs. 1 Satz 3 in die Nr. 2, wo er sich systematisch besser einfügt, da dort das grundlegende Aussehen für alle in Nr. 2 beschriebenen Ehrenzeichen geregelt wird.

Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b FwHOEzG wird an das traditionelle Logo des Arbeiter-Samariter-Bundes e. V. angepasst.

Der neue Abs. 2 beschreibt die Besonderheiten des Großen Ehrenzeichens. Ein mittig umlaufender Lorbeerkranz betont das Kreuz. Die Lorbeeren symbolisieren den Verdienst um die jeweilige Organisation und sind seit römischer Zeit ein Zeichen der Ehre.

Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden die Abs. 3 und 4.

#### **Zu Nr. 4 (Art. 4 FwHOEzG)**

Das FwHOEzG verfügt bisher nicht über Artikelüberschriften. Diese werden mit dem Änderungsgesetz eingefügt.

#### **Zu Nr. 5 (Art. 5 FwHOEzG)**

Die Rechtsfolge des bisherigen Art. 5 ergibt sich bereits aus Art. 55 Nr. 2 der Bayerischen Verfassung. Art. 5 wird deshalb aufgehoben.

#### **Zu Nr. 6 (Art. 6 FwHOEzG a.F., Art. 5 FwHOEzG)**

Die Nummerierung wird aufgrund des aufgehobenen Art. 5 angepasst. Das FwHOEzG verfügt bisher nicht über Artikelüberschriften. Diese werden mit dem Änderungsgesetz eingefügt. Die übrigen Änderungen dienen der Rechtsbereinigung.

#### **Zu § 2 – Änderung BayRDG**

##### **Zu Nr. 1 (Art. 34 Abs. 5 BayRDG)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung der materiellen Änderung in den Nrn. 2 und 3.

##### **Zu Nr. 2 (Art. 34 Abs. 7 BayRDG)**

Die Luftrettung soll über die Zentrale Abrechnungsstelle für den Rettungsdienst in Bayern (ZAST) abgerechnet werden (vgl. dazu sogleich Nr. 2), jedoch soll die Schlussrechnung nach wie vor für jeden Standort gesondert erstellt werden. Da die Vorgabe im bisherigen Abs. 9 Satz 4 aufgrund der Änderungen in Nr. 2 zu einer Doppelung führen würde, wird diese Vorgabe in Abs. 7 aufgenommen.

#### **Zu Nr. 3 (Art. 34 Abs. 8 BayRDG)**

Durch Nr. 1 wird der bisherige Art. 34 Abs. 9 des BayRDG modifiziert und zum neuen Abs. 8. Die Änderung dient dazu, dass die Abrechnung von Luftrettungseinsätzen nicht mehr gesondert erfolgt, sondern diese in die sonst von Art. 34 BayRDG vorgegebene Abrechnungssystematik aufgenommen werden. Die ZAST, die eine Gesellschaft der Durchführenden des Rettungsdienstes ist, kann nach Aufhebung des Satzes 3 nun die Abrechnung zentral durchführen, was zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung führt. Satz 4 ist nicht mehr erforderlich, da diese Verpflichtung bereits in Abs. 7 Satz 2 vorhanden ist.

#### **Zu Nr. 4 (Art. 34 Abs. 9 BayRDG)**

Aus systematischen Gründen tauschen der bisherige Abs. 8 und der bisherige Abs. 9 die Position. Dies verdeutlicht die neue Zuständigkeit der ZAST für die Luftrettung.

#### **Zu Nr. 5 (Art. 34 Abs. 9 BayRDG)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nr. 4.

#### **Zu § 3 – Änderung der AVBayRDG**

##### **Zu Nr. 1 (§ 34 Abs. 1 Satz 1 AVBayRDG)**

Um die Abrechnung von Luftrettungseinsätzen durch die ZAST zu ermöglichen, muss auch der in § 34 AV-BayRDG geregelte Einnahmenausgleich auf die Luftrettung erstreckt werden. Dies erfolgt dadurch, dass die Luftrettung in Satz 1 der Vorschrift aufgenommen wird.

#### **Zu Nrn. 2 und 3 (§ 35 und § 36 AVBayRDG)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des Art. 34 BayRDG.

#### **Zu § 4 – Inkrafttreten**

Die Vorschrift regelt das Datum des Inkrafttretens. Die Änderung der Abrechnungsmodalitäten der Luftrettung, die durch §§ 2 und 3 dieses Gesetzes erfolgt, kann nur zu Jahresbeginn erfolgen, da dann ein neues Geschäftsjahr der ZAST beginnt.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Staatsminister Joachim Herrmann

Abg. Stefan Schuster

Abg. Norbert Dünkel

Abg. Eva Gottstein

Abg. Jürgen Mistol

**Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet:** Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 1 c** auf:

### **Gesetzentwurf der Staatsregierung**

**für ein Gesetz zur Einführung eines Ehrenzeichens für 50-jährigen aktiven**

**Dienst in Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (Drs. 17/20424)**

**- Erste Lesung -**

Den Gesetzentwurf begründet Herr Staatsminister Joachim Herrmann. Bitte schön, Herr Staatsminister, Sie haben das Wort.

**Staatsminister Joachim Herrmann (Innenministerium):** Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Unsere Helferinnen und Helfer in den Feuerwehren, in den freiwilligen Hilfsorganisationen und im Technischen Hilfswerk zu unterstützen, heißt nicht nur, deren Ausstattung optimal zu fördern. Vielmehr gehört es sich auch, dass der Freistaat den helfenden Frauen und Männern den ihnen gebührenden Dank sichtbar zuteilwerden lässt. Deshalb ehren wir seit jeher Persönlichkeiten, die sich über 25 oder 40 Jahre bei Feuerwehren, den freiwilligen Hilfsorganisationen und im THW aktiv engagiert haben, mit einem Ehrenzeichen. Diese Ehrenzeichen sind wichtige äußere Zeichen der Anerkennung für einen solch großartigen ehrenamtlichen Einsatz.

Wegen der Anhebung der Altersgrenze im Bayerischen Feuerwehrgesetz, die der Landtag im Juni letzten Jahres beschlossen hat, wird es bald Feuerwehrdienstleistende geben, die sogar ihr 50-jähriges Dienstjubiläum erreichen. Um ihr jahrzehntelanges Engagement angemessen zu würdigen, wollen wir ein neues "Großes Ehrenzeichen" für 50-jährige Dienstzeit schaffen. Bei den freiwilligen Hilfsorganisationen und dem Technischen Hilfswerk sind solch lange Dienstzeiten ohnehin schon seit Langem möglich. Selbstverständlich soll daher auch für sie ein Großes Ehrenzeichen geschaffen werden.

Den Bürgerinnen und Bürgern, die ein solches Engagement über ein halbes Jahrhundert hinweg an den Tag legen, gebührt in der Tat unser besonderer Dank. Diese Menschen sind die Stütze unseres hervorragenden bayerischen Systems der nicht polizei-

lichen Gefahrenabwehr. Diese Menschen erweisen unserer Gesellschaft insgesamt einen enormen Dienst.

Aus diesem Grund wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf ein neues staatliches Ehrenzeichen eingeführt, das zu den bisherigen Ehrenzeichen für 25-jährige Dienstzeit, dem Ehrenzeichen zweiter Klasse und, für 40-jährige Dienstzeit, dem Ehrenzeichen erster Klasse, hinzukommt. Das neue Ehrenzeichen bekommt den Namen "Großes Ehrenzeichen". In der Gestaltung lehnt sich das Große Ehrenzeichen an die bisherigen Ehrenzeichen an und wird mit einem zusätzlichen Lorbeerkranz, der die jeweiligen Kreuze mittig umläuft, ausgestaltet. Auch weiterhin werden die Logos der Hilfsorganisationen und des THW sowie bei der Feuerwehr das kleine bayerische Staatswappen auf dem Ehrenzeichen prominent platziert sein; denn das Ehrenzeichen soll nicht nur die Verdienste des Trägers anzeigen, sondern auch die Bedeutung der jeweiligen Organisation für unsere Gesellschaft betonen. Alle betroffenen Organisationen und der Landesfeuerwehrverband sind in die Gestaltung der Ehrenzeichen eingebunden worden und befürworten die Entwürfe.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, das neue Große Ehrenzeichen ist ein schöner und angemessener Weg für den Freistaat Bayern, seine Dankbarkeit und seine Anerkennung für gesellschaftliches Engagement auszudrücken. Auch an dieser Stelle allen Mitwirkenden bei unseren Feuerwehren, bei unseren freiwilligen Hilfsorganisationen und dem THW für ihren großartigen Einsatz herzlichen Dank! – Ich bitte Sie um eine möglichst zügige und positive Beratung dieses Gesetzentwurfs.

(Beifall bei der CSU)

**Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet:** Danke schön, Herr Staatsminister. – Als Nächster hat der Kollege Schuster von der SPD das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

**Stefan Schuster (SPD):** (Vom Redner nicht autorisiert) Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Wir sprechen heute in Erster Lesung über ein Gesetz zur Einführung eines Ehrenzeichens für 50-jährigen aktiven Dienst in Feuerwehr, Rettungsdienst und

Katastrophenschutz. Wir haben im letzten Jahr parteiübergreifend das Bayerische Feuerwehrgesetz geändert. Damit können die Feuerwehrleute bis zum 65. Lebensjahr ihren Dienst versehen. In der Folge ergibt sich, dass jemand, der bereits vom zwölften Lebensjahr an in der Jugendfeuerwehr Dienst geleistet hat, auch eine Dienstzeit von 50 Jahren erreichen kann.

Dieses Gesetz soll für diese Dienstzeit eine Ehrungsmöglichkeit schaffen; denn bisher gibt es nur Ehrungen für 25-jährige Dienstzeit und 40-jährige Dienstzeit. Dieses Gesetz ermöglicht, eine noch längere Dienstzeit, nämlich eine Dienstzeit von 50 Jahren, zu ehren. Ich kann heute, bei der Ersten Lesung, schon sagen, dass wir die Entstehung dieser Möglichkeit für sehr gut halten. Wir werden diesem Gesetzentwurf zustimmen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich möchte jetzt nur die Zahlen der Feuerwehr kurz ausführen. Wenn ich die Zahlen des Rettungsdienstes, der von dem Gesetz auch betroffen ist, ebenfalls vortragen würde, würde das insgesamt den Rahmen sprengen. Die bayerischen Feuerwehren sind im letzten Jahr 212.000-mal ausgerückt. Im Grunde rückt alle zweieinhalb Minuten eine Feuerwehr aus. Im letzten Jahr konnten die Feuerwehren 1.124 Mitbürgerinnen und Mitbürger bei Bränden retten. Über Feuerwehrleitern wurden zusätzlich 1.197 Personen gerettet. Leider kam für 58 Opfer jede Hilfe zu spät. Durch technische Hilfeleistung und bei Verkehrsunfällen konnten die Feuerwehrleute 10.413 Bürgerinnen und Bürger retten. Bei First-Responder-Einsätzen, also bei der organisierten Ersten Hilfe, konnten 8.859 Personen von den Feuerwehren gerettet werden. Die Zahlen zu den Hilfsdiensten gehen noch weit darüber hinaus.

Dieses Engagement der vielen Helfer, die selbstlos und oft unter Einsatz ihrer Gesundheit oder auch ihres Lebens ihren Dienst für die Gemeinschaft verrichten, hat auch seinen Preis. So wurden im Berichtsjahr 2017 nach Angaben der Kommunalen Unfallversicherung Bayern fast 2.000 Feuerwehrleute im Dienst oder bei Übungen verletzt. Glücklicherweise war kein tödlicher Unfall dabei.

Kolleginnen und Kollegen, diese Zahlen zeigen, mit welchem Engagement die Helfer agieren, wodurch sie eventuell auch ihre Gesundheit aufs Spiel setzen. Deshalb möchte ich allen Helferinnen und Helfern von hier aus sehr herzlich danken. Es ist richtig, diese Menschen zu ehren. Das trifft ganz besonders nach einer 50-jährigen Dienstzeit zu. Wie gesagt, wir werden diesem Gesetzentwurf zustimmen.

(Beifall bei der SPD)

**Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet:** Danke schön, Herr Kollege. – Als Nächster hat der Kollege Dünkel von der CSU das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

**Norbert Dünkel (CSU):** Lieber Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der abwehrende Brandschutz und der technische Hilfsdienst in Bayern ruhen in großen Teilen auf den Schultern von ehrenamtlichen Feuerwehrmännern und Feuerwehrfrauen. In Bayern leisten derzeit rund 320.000 Personen aktiven Feuerwehrdienst. Hiervon sind über 310.000 ehrenamtlich tätig.

Mit der Änderung des Feuerwehrgesetzes haben wir 2017 die Nachwuchsarbeit der Gemeinden durch Kinderfeuerwehren gestärkt. Künftig können Kindergruppen für Minderjährige ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr gebildet werden. Zudem wurde die gesetzliche Altersgrenze für den Feuerwehrdienst auf 65 Jahre angehoben, so dass feuerwehrdiensttaugliche Personen in unseren Feuerwehren noch länger einen wichtigen Beitrag leisten können. Dies ist entsprechend zu würdigen. Die wertvolle und wichtige Bereitschaft, jahrzehntelang – nun auch über fünf Jahrzehnte – dem Gemeinwohl zu dienen, wollen wir durch ein neues Ehrenzeichen würdigen und besonders hervorheben.

Das Gesetz schließt auch den Rettungsdienst und den Katastrophenschutz mit ein. Für die hohen Sicherheitsstandards in Bayern sorgen nicht nur unsere Polizeibeamtinnen und -beamten. Es sind vor allem auch die Feuerwehren, die freiwilligen Hilfsorganisationen und – das möchte ich bewusst mit einbinden – unser Technisches Hilfswerk, die mit ihren rund 470.000 Einsatzkräften, Männern und Frauen, Mitmenschen

in der Not helfen. Hiervon engagieren sich rund 450.000 ehrenamtlich. Eine aktive Bürgergesellschaft, ein sehr starker freiwilliger Einsatz für die Gemeinschaft ist nicht selbstverständlich und findet sich kaum in einem anderen Land der Bundesrepublik. Wir können uns glücklich schätzen, in Bayern ein solch gut aufgestelltes Gefahrenabwehr- und Hilfeleistungssystem zu haben.

Unsere Welt ist komplexer geworden. Die Herausforderungen, die es zu meistern gilt, sind enorm. Auch im Laufe des letzten Jahres standen die Einsatzkräfte immer wieder vor Großschadensereignissen, die es in dieser Art und in dieser Intensität in der Vergangenheit nicht gegeben hat. Daher ist es beruhigend zu wissen, dass es in Bayern ein solch starkes Netzwerk aus Freiwilligen Feuerwehren, dem THW und der Polizei gibt, die mit den Katastrophenschutzbehörden eng und vertrauensvoll zusammenarbeiten.

Durch das Gesetz vom 27. Juni 2017 wurde Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes geändert. In der Folge ergibt sich, dass nun mit einem Dienst in der Jugendfeuerwehr, der seit 1998 ab dem 12. Lebensjahr möglich ist, eine Dienstzeit von über 50 Jahren erreicht werden kann. Die aktuelle Regelung sieht vor, dass wir bei den Freiwilligen Feuerwehren, den Werksfeuerwehren und den freiwilligen Hilfsorganisationen sowie beim THW Ehrenzeichen für 25-jährige Dienstzeit, das sogenannte Ehrenzeichen zweiter Klasse in Silber, und für 40-jährige Dienstzeit, das Ehrenzeichen erster Klasse in Gold, übergeben können.

Eine 50-jährige Dienstzeit wird bisher nicht geehrt. Der Bayerische Katastrophenschutz, das Feuerwehrwesen und der Rettungsdienst profitieren vom Engagement der ehrenamtlichen Helfer erheblich. Gleichzeitig leisten die Feuerwehren und Hilfsorganisationen einen bedeutenden Dienst für die Gesellschaft. Eine 50-jährige aktive Dienstzeit bedeutet, dass das ehrenamtliche Engagement während der Belastung eines gesamten Berufslebens aufrechterhalten wurde. Die Verleihung eines Ehrenzeichens wird von den vielen ehrenamtlichen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren zu Recht als große Ehre empfunden. Wir sind nun dabei, solche Leistungen in besonderer

Weise zu würdigen. Dem wird der Bayerische Landtag, wie sich abzeichnet, unisono Rechnung tragen.

Das neue Feuerwehr-Ehrenzeichen erhält zusätzlich das bisher in der jeweiligen Metallfarbe ausgeführte kleine bayerische Staatswappen, jedoch farbig ergänzt. Es wird dann als "Großes Ehrenzeichen" getragen.

In diesem Sinne wird die CSU-Fraktion dem Gesetzentwurf zustimmen. Ich freue mich sehr über diese Entwicklung. Die Kameradinnen und Kameraden draußen bei unseren Hilfsorganisationen und Feuerwehren werden damit ein weiteres Mal zu Recht und verdient in den Mittelpunkt gestellt. Wir sind hier auch nach der Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes ein weiteres Mal auf einem sehr guten Weg. Dieses Anliegen werden wir würdigend einbringen.

(Beifall bei der CSU)

**Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet:** Danke schön, Herr Kollege. – Als Nächste hat Frau Kollegin Gottstein von den FREIEN WÄHLERN das Wort. Bitte schön, Frau Kollegin.

**Eva Gottstein (FREIE WÄHLER):** (Von der Rednerin nicht autorisiert) Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! In dem uns vorliegenden Gesetzentwurf werden zwei sehr unterschiedliche Themen abgehandelt. Mit beidem sind wir als FREIE WÄHLER einverstanden.

Im zweiten Bereich – ich ziehe ihn als nicht so wichtig vor – geht es um geänderte Abrechnungsmodalitäten in der Luftrettung. Hier ist ein deutlicher Bürokratieabbau erkennbar. In Zukunft soll die Abrechnung der Einsätze der Rettungshubschrauber über die Zentrale Abrechnungsstelle für den Rettungsdienst in Bayern vorgenommen werden. Das ist eine deutliche Vereinfachung. Wir reden von 54.444 Hubschraubereinsätzen im Jahr 2016, abzurechnen nach Flugminuten und nach Standorten. Eine zentrale Abrechnung ist eine Vereinfachung, der wir natürlich zustimmen.

Der zweite Änderungsbereich erscheint vielleicht im ersten Moment etwas unbedeutend. Er ist aber sehr wichtig, weil es, wie meine Vorredner schon gesagt haben, um die Bedeutung und die Wertschätzung der ehrenamtlichen Arbeit in der Feuerwehr geht. Deswegen begrüßen natürlich auch wir FREIEN WÄHLER die Einführung eines Ehrenzeichens für den 50-jährigen aktiven Dienst in der Feuerwehr, im Rettungsdienst und beim Katastrophenschutz. Es ist eine logische Konsequenz der Gesetzesänderung vom letzten Sommer, dass, wie bereits angedeutet und erklärt worden ist, der Dienst bei der Freiwilligen Feuerwehr bis zum 65. Lebensjahr möglich ist.

Es sei mir die folgende Anmerkung gestattet: Wir FREIEN WÄHLER wären da noch gerne einen Schritt weiter gegangen und hätten uns die Angleichung an das Rentenalter, also die Möglichkeit gewünscht, hier bis zum 67. Lebensjahr Dienst zu tun. Wie gesagt, man hat sich auf das 65. Lebensjahr geeinigt. Das ist der Anpassung an die Wirklichkeit und dem demografischen Wandel geschuldet. Wenn ich mich hier umschaue, stelle ich fest, dass sich bereits einige in diesem Lebensalter befinden. Die gesundheitliche Verfassung erlaubt es in diesem Alter vielfach noch, diesen freiwilligen Dienst zu leisten. Viele wollen diesen Dienst noch gerne tun.

Außerdem erfolgt durch die Gesetzesänderung eine Angleichung an die Regelung des THW, die keine Altersbegrenzung kennt, auch nicht im Hinblick auf Ehrenzeichen. Wir freuen uns deshalb, dass wir – natürlich nicht wir, sondern der Freistaat über seine Ehrenordnung im Rahmen der Feuerwehr – in Zukunft als wichtiges Signal ein Ehrenzeichen zweiter Klasse in Silber für 25-jährige Dienstzeit, ein Ehrenzeichen erster Klasse in Gold für 40-jährige Dienstzeit und ein Großes Ehrenzeichen für 50 Jahre Dienstzeit überreichen können. Wenn es nach mir gegangen wäre, wäre Platin auch eine Idee gewesen. Aber gut, wir sind beim Gold geblieben.

Durch diese Ehrenzeichen können wir bedeutende Wertschätzung ausdrücken. Jeder und jede von uns war bereits bei der Verleihung von Ehrenzeichen anwesend. Ein Ehrenzeichen sieht auf den Oberkörpern ausgezeichnete Feuerwehrleute gut aus. Ich muss das geschlechtsneutral formulieren. Da muss man schon aufpassen. Beim 50-

jährigen Dienstjubiläum sind in erster Linie Herren dabei. Natürlich sind auch Damen dabei. Wir freuen uns, dass wir jetzt die Möglichkeit haben, ein Dankeschön für 50 Jahre Tätigkeit auszudrücken. Wir FREIEN WÄHLER haben schon ausgerechnet, wer von uns dabei sein wird. Das haben die Kolleginnen und Kollegen von der CSU, der SPD und den GRÜNEN vielleicht auch schon getan. Ich möchte aber auf eines hinweisen: Mit einem warmen Händedruck, einem Ehrenzeichen oder großen Worten ist hier niemandem gedient. Wir gehen davon aus, dass auch noch Taten folgen werden.

Wir wissen, dass viel getan wird, zum Beispiel bei der Feuerwehrausstattung usw. Wir wissen aber auch, dass hier noch Luft nach oben vorhanden ist. Darauf möchte ich an dieser Stelle hinweisen. Auf jeden Fall ist es schön, dass es ein weiteres Ehrenzeichen gibt. Die Damen und Herren, die dieses Ehrenzeichen bekommen werden, haben das sicher verdient.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

**Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet:** Danke schön, Frau Kollegin – Als Nächster hat Herr Kollege Mistol vom BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

**Jürgen Mistol (GRÜNE):** Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Ehre, wem Ehre gebührt. Fast eine halbe Million Frauen und Männer sind im Freistaat rund um die Uhr zur Stelle, wenn es darum geht, Menschenleben zu retten oder Natur- und Sachwerte zu schützen. Wir können es nicht oft genug sagen: Etwa 95 % unserer Einsatzkräfte bei Feuerwehren, freiwilligen Hilfsorganisationen und dem Technischen Hilfswerk engagieren sich ehrenamtlich. Sie sind das Rückgrat unserer Gesellschaft. Sie haben Anerkennung und Unterstützung dafür verdient, dass sie viele Stunden ihrer Freizeit für andere opfern. Für dieses unverzichtbare und selbstlose Engagement möchte ich meinen herzlichen Dank aussprechen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Kolleginnen und Kollegen, vor knapp einem Jahr haben wir in diesem Hause einer Novellierung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes zugestimmt und damit das Feuerwehrrecht an die sich verändernden gesellschaftlichen und demografischen Entwicklungen angepasst. Insbesondere haben wir damit die Altersgrenze für aktive Feuerwehrleute von 63 auf 65 Jahre angehoben. Außerdem haben wir damit die Bestimmungen zur Einrichtung von Kinderfeuerwehren zur Nachwuchsförderung beschlossen. Das war ein wesentlicher Kern der Reform. An diese Reform knüpft der heute vorliegende Gesetzentwurf an, mit dem ein neues Ehrenzeichen für eine 50-jährige Dienstzeit bei der Freiwilligen Feuerwehr, bei der Werksfeuerwehr, bei freiwilligen Hilfsorganisationen oder dem Technischen Hilfswerk vorgesehen ist.

Kolleginnen und Kollegen, sich schon in jungen Jahren in den Dienst der Gesellschaft zu stellen und ein Leben lang dabeizubleiben, zeugt von Idealismus, Verantwortungsbewusstsein und Zuverlässigkeit. Das verdient unser aller Wertschätzung; denn den Geehrten kommt die Aufgabe zu, als Vorbild für den Dienst am Menschen zu werben, damit die Kette der Hilfsbereitschaft auch künftig nicht abreißt. Diese Verantwortung tragen erfreulicherweise auch immer mehr Mädchen und Frauen. Bei den Ehrungen sind sie aber immer noch deutlich unterrepräsentiert. Deshalb muss dafür Sorge getragen werden, dass bei der aktiven Dienstzeit Unterbrechungen, die beispielsweise durch eine Elternzeit bedingt sind, ausreichend berücksichtigt und angerechnet werden.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Im Hinblick auf die Gewinnung und die Förderung von Nachwuchs halte ich es für angebracht, über die Einführung eines weiteren Ehrenzeichens für eine 15-jährige Dienstzeit nachzudenken, wie das in Baden-Württemberg auf Anregung des dortigen Landesfeuerwehrverbandes geschehen ist. Über diese beiden Aspekte sollten wir im Rahmen der weiteren Beratung im federführenden Ausschuss noch vertieft diskutieren.

Der Gesetzentwurf hat noch eine weitere Zielsetzung: Die Abrechnung der Luftrettungseinsätze soll in die für die Landrettung vereinbarte Systematik überführt werden, was zu einer Vereinfachung und zu einer Reduzierung des Aufwands führen soll. Aus unserer Sicht ist dies schlüssig und nachvollziehbar. Kolleginnen und Kollegen, wir GRÜNE begrüßen alles in allem den Vorschlag, ehrenamtliches Engagement mit einem neuen Ehrenzeichen wertzuschätzen, insbesondere in Zeiten, in denen der Respekt gegenüber den Einsatzkräften schwindet, wie die Zahlen zunehmender Übergriffe auf Helferinnen und Helfer traurigerweise belegen. Wir GRÜNEN werden diesem Gesetzentwurf auch in der Zweiten Lesung zustimmen. Wir zeigen mit unserer Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf, dass wir hinter unseren Einsatzkräften stehen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet:** Danke schön, Herr Kollege. Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Widerspruch sehe und höre ich nicht. Dann ist das so beschlossen.



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport**

**Gesetzentwurf der Staatsregierung**

Drs. 17/20424

**für ein Gesetz zur Einführung eines Ehrenzeichens für 50-jährigen aktiven Dienst in Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz**

### **I. Beschlussempfehlung:**

Zustimmung

Berichtersteller: **Norbert Dünkel**  
Mitberichtersteller: **Harry Scheuenstuhl**

### **II. Bericht:**

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt hat den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 89. Sitzung am 21. März 2018 beraten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 191. Sitzung am 11. April 2018 mitberaten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 88. Sitzung am 19. April 2018 endberaten und einstimmig Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:
  1. In § 1 Nr. 2 Buchst. c werden in Abs. 4 Satz 1 die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr“ durch die Wörter „des Innern und für Integration“ ersetzt.
  2. In § 4 wird als Datum des Inkrafttretens der „1. Juni 2018“ eingefügt.

**Dr. Florian Herrmann**  
Vorsitzender



## Beschluss

### des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

### Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/20424, 17/21828

### Gesetz zur Einführung eines Ehrenzeichens für 50-jährigen aktiven Dienst in Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz

#### § 1

#### Änderung des Feuerwehr- und Hilfsorganisationen-Ehrenzeichengesetzes

Das Feuerwehr- und Hilfsorganisationen-Ehrenzeichengesetz (FwHOEzG) vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 611, BayRS 1132-7-I), das durch § 1 Nr. 14 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 wird folgende Überschrift eingefügt:  
„Ehrenzeichen“.
2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:  
„Verleihung und Bezeichnung“.
  - b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) <sup>1</sup>Das Ehrenzeichen wird verliehen als
    1. Ehrenzeichen zweiter Klasse für eine 25-jährige
    2. Ehrenzeichen erster Klasse für eine 40-jährige
    3. Großes Ehrenzeichen für eine 50-jährige aktive Dienstzeit bei einer Freiwilligen Feuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder einer der in Art. 1 Nr. 2 und 3 genannten Organisationen.<sup>2</sup>Für besondere Verdienste um das Feuerlöschwesen oder bei der Bekämpfung von Bränden und sonstigen Notständen oder für besondere Verdienste um eine der in Art. 1 Nr. 2 und 3 genannten Organisationen wird es als Steckkreuz verliehen.“

- c) Die Abs. 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Ein Ehrenzeichen darf nicht verliehen werden, solange für die Person bei einer unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister ein Eintrag wegen einer rechtskräftigen Verurteilung enthalten ist.

(4) <sup>1</sup>Erweist sich eine Beliehene oder ein Beliehener durch ihr oder sein Verhalten, insbesondere durch die rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat, als des verliehenen Ehrenzeichens unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann ihr oder ihm das Staatsministerium des Innern und für Integration das Ehrenzeichen aberkennen. <sup>2</sup>Ein aberkanntes Ehrenzeichen ist samt der zugehörigen Verleihungsurkunde zurückzugeben. <sup>3</sup>Die spätere Verleihung von anderen Ehrenzeichen nach diesem Gesetz ist ausgeschlossen.“

3. Art. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Gestaltung“.

- b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) <sup>1</sup>Die Ehrenzeichen zweiter Klasse sind in Silber und am Bande, die Ehrenzeichen erster Klasse sowie die Großen Ehrenzeichen sind in Gold und am Bande auszuführen. <sup>2</sup>Das Band der Ehrenzeichen zweiter Klasse ist weiß und mittig zweifach blau gestreift, das der Ehrenzeichen erster Klasse ist weiß und mittig dreifach blau gestreift, das der Großen Ehrenzeichen weiß und mittig vierfach blau gestreift. <sup>3</sup>Im Übrigen sehen die Ehrenzeichen aus wie folgt:

1. Feuerwehr-Ehrenzeichen:

Flammenkreuz, das in der Mitte das kleine bayerische Staatswappen und auf der Rückseite den Schriftzug „Für Verdienste um das Feuerlöschwesen“ trägt; bei dem Großen Ehrenzeichen ist das kleine bayerische Staatswappen farbig auszugestalten.

2. Ehrenzeichen der in Art. 1 Nr. 2 und 3 genannten Organisationen:

Kreuz mit nach außen geschweift breiter werdenden, an den Enden gerundeten Armen; es zeigt auf dem oberen Arm das kleine bayerische Staatswappen, auf dem

unteren Arm die römischen Zahlen XXV, XL oder L und auf der Mitte des Kreuzes liegt ein emailliertes Schild, das das Kennzeichen der jeweiligen Hilfsorganisation zeigt:

- a) Bayerisches Rotes Kreuz:  
das Rote Kreuz der Genfer Konvention auf weißem Feld umgeben von einem himmelblauen Randstreifen,
- b) Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Bayern e. V.:  
ein gelbes Kreuz auf rotem Grund mit dem roten Buchstaben „S“ im Mittelpunkt des Kreuzes, das von einem weißen Ring mit der roten Umschrift „Arbeiter-Samariter-Bund e. V.“ und dem Buchstaben „D“ sowie einem äußeren goldenen Rand umgeben ist,
- c) Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. Landesverband Bayern:  
ein weißes Johanniterkreuz auf rotem Grund, das von einem weißen Ring mit der schwarzen Umschrift „Johanniter-Unfall-Hilfe“ umgeben ist,
- d) Malteser Hilfsdienst e. V. Bayern:  
ein weißes Malteserkreuz auf rotem Grund,
- e) Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Bayern e. V.:  
ein rechts auf einem weißen Felsen stehender weißer Adler im Profil mit ausgebreiteten Schwingen und Blick nach links vor einer durch eine horizontale Linie untermittig geteilten Fläche, deren unterer Teil blau und deren oberer Teil weiß ist und die links über der horizontalen Linie die blauen Buchstaben „DLRG“ trägt,
- f) Bundesanstalt Technisches Hilfswerk Landesverband Bayern:  
ein zwölfzackiges dunkelblaues Zahnrad auf weißem Grund, in dessen Mitte die Buchstaben T, H und W übereinander erscheinen.

<sup>4</sup>Das Schild für das Ehrenzeichen der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Bayern e. V. ist eine liegende Ellipse, das Schild für das Ehrenzeichen des Malteser Hilfsdienstes e. V. ist wappenförmig, das Schild der weiteren Organisationen ist kreisrund.“

- c) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:  
„(2) Alle Großen Ehrenzeichen erhalten einen das jeweilige Kreuz mittig umlaufenden, innen unterbrochenen Lorbeerkranz in Gold.“
- d) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und in Satz 2 werden die Wörter „am Band“ durch die Wörter „am Bande“ ersetzt.
- e) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und in Satz 1 werden die Wörter „am Band“ durch die Wörter „am Bande“ ersetzt.

4. In Art. 4 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Verleihung im Namen des Freistaates;  
Eigentum“.

5. Art. 5 wird aufgehoben.

6. Der bisherige Art. 6 wird Art. 5 und wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Inkrafttreten“.

b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

c) Abs. 2 wird aufgehoben.

## § 2

### Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes

Art. 34 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG) vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 429, BayRS 215-5-1-I), das zuletzt durch Art. 39b Abs. 9 des Gesetzes vom ..... (GVBl. S. ....) (Drs. 17/19628) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 5 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 8“ durch die Angabe „Abs. 9“ ersetzt.
2. In Abs. 7 Satz 2 werden nach dem Wort „Schlussrechnung“ die Wörter „ , in der Luftrettung je nach Standort,“ eingefügt.
3. Nach Abs. 7 wird folgender Abs. 8 eingefügt:  
„(8) <sup>1</sup>Für die Benutzungsentgelte der Durchführenden der Luftrettung gelten Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3, 4, 5 Satz 1, 3 und 4, Abs. 6 und 7 entsprechend, mit der Maßgabe, dass die voraussichtlichen Kosten und Benutzungsentgelte für jeden Standort gesondert zu vereinbaren sind. <sup>2</sup>Die Durchführenden vereinbaren dabei auch die Entgelte für die Mitwirkung von Ärzten in der Luftrettung.“
4. Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 9 und in Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Abs. 2 bis 7“ durch die Angabe „Abs. 2 bis 8“ ersetzt.
5. Der bisherige Abs. 9 wird aufgehoben.

**§ 3****Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes**

Die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (AVBayRDG) vom 30. November 2010 (GVBl. S. 786, BayRS 215-5-1-5-I), die zuletzt durch Verordnung vom 20. Juni 2017 (GVBl. S. 311) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 34 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „und dem Krankentransport“ durch die Wörter „, dem Krankentransport und der Luftrettung“ ersetzt.
2. In § 35 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Art. 34 Abs. 8 Satz 1 Nr. 7 BayRDG“ durch die Angabe „Art. 34 Abs. 9 Satz 1 Nr. 7 BayRDG“ ersetzt.
3. In § 36 Abs. 1 Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Art. 34 Abs. 8 BayRDG“ durch die Angabe „Art. 34 Abs. 9 BayRDG“ ersetzt.

**§ 4****Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2018 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten die §§ 2 und 3 am 1. Januar 2019 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

**Inge Aures**

II. Vizepräsidentin

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures

**Zweite Vizepräsidentin Inge Aures:** Ich rufe **Tagesordnungspunkt 9** auf:

### **Gesetzentwurf der Staatsregierung**

**für ein Gesetz zur Einführung eines Ehrenzeichens für 50-jährigen aktiven**

**Dienst in Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (Drs. 17/20424)**

**- Zweite Lesung -**

Hier haben sich die Fraktionen darauf verständigt, auf die Aussprache zu verzichten. Somit können wir gleich zur Abstimmung kommen.

Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf Drucksache 17/20424 und die Beschlussempfehlung des endberatenden Ausschusses für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen auf Drucksache 17/21828 zugrunde. Der federführende Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport empfiehlt Zustimmung. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen stimmt bei seiner Endberatung ebenfalls zu. Ergänzend schlägt er vor, im neuen Artikel 2 Absatz 4 Satz 1 die Wörter "des Innern, für Bau und Verkehr" durch die Wörter "des Innern und für Integration" zu ersetzen sowie in § 4 als Datum des Inkrafttretens den "1. Juni 2018" einzufügen.

Durch die vorher beschlossene Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes ist in § 2 – das ist die Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes – der Hinweis auf die letzte Änderung bei der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt entsprechend anzupassen.

Wer dem Gesetzentwurf mit diesen Änderungen zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der CSU, der SPD, der FREIEN WÄHLER und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gibt es Gegenstimmen? – Keine Gegenstimmen. Stimmenthaltungen? – Auch keine Stimmenthaltungen. Dann ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher

Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht. Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind die Fraktionen der CSU, der SPD, der FREIEN WÄHLER und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. – Keine Gegenstimmen. Stimmenthaltungen? – Auch keine Stimmenthaltungen. Das Gesetz ist damit so angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Einführung eines Ehrenzeichens für 50-jährigen aktiven Dienst in Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz".

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 22.05.2018

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)